

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik



Studienordnung

für den Masterstudiengang

Chemical and Process Engineering

vom 03. Juli 2002

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.7.1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt und des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 3.4.2001 (GVBl. LSA S. 141) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhalt

- § 1 Allgemeine Studienhinweise
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Studienabschluss
- § 4 Studiendauer
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Ziel des Studiums
- § 8 Gliederung des Studiums
- § 9 Studieninhalte
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Schlussbestimmungen

Anlagen:

- Anlage 1: Studienplan
- Anlage 2: Wahlpflichtfächer

§ 1 Allgemeine Studienhinweise

Diese Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art; zur genauen Orientierung und Planung des Studiums sind weitere Informationen notwendig. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich mit der Prüfungsordnung des Masterstudienganges vertraut zu machen und zu einer Studienberatung möglichst frühzeitig Kontakt mit Hochschullehrerinnen, Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufzunehmen. Die im Anhang aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Lehrveranstaltungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen. Weitere Informationen über das Studium sind im Prüfungsamt, im Dezernat Studienangelegenheiten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und im Studentenrat erhältlich. Außerdem wird auf die Informationsschriften und Aushänge dieser Stellen verwiesen. Das Studium und die Prüfungen werden in englischer Sprache durchgeführt.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der gültigen Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums.

§ 3 Studienabschluss

Das Studium führt zum berufsqualifizierenden Abschluss durch den Erwerb des akademischen Grades „Master of Science“ (M.Sc.) .

§ 4 Studiendauer

Der Studiengang ist so gestaltet, dass das Studium einschließlich der Abschlussarbeit in 4 Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 5 Studienbeginn

Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist der Bachelor of Science, Bachelor of Engineering oder ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium im Studiengang Chemical and Process Engineering oder einen Abschluss in einem vergleichbaren Studiengang. Weiterhin müssen ausreichende Kenntnisse der engli-

schen Sprache nachgewiesen werden. Für Nichtmuttersprachler wird ein TOEFL-Test (197 Punkte bei computer-based, 525 Punkte bei dem paper test) gefordert.

§ 7 Ziel des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im späteren Berufsleben auftreten. Neben dem Wissenserwerb und der Ausprägung von Befähigungen in den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen ist das Selbststudium für den erfolgreichen Studienabschluss unerlässlich.

(2) Neben der fachspezifischen Ausbildung werden im Rahmen des Studiums auch die Teilnahme an Sprachkursen zur Erweiterung der Deutschkenntnisse empfohlen.

§ 8 Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Der erforderliche zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen beträgt 65 Semesterwochenstunden (SWS). Es werden für das Studium 120 Credit points vergeben.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird das Anfertigen einer Abschlussarbeit einschließlich des zugehörigen Kolloquiums verlangt. Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel 4 Monate. Sie wird mit 30 Credit points angerechnet.

§ 9 Studieninhalte

(1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Lehrgebiete einschließlich der Fachprüfungen und Prüfungsvorleistungen sind in der Prüfungsordnung vorgeschrieben. Die zweckmäßige Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die Semester ist in der Anlage 1 angegeben.

(2) Das Studium besteht aus Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern, Leistungsnachweisen und der Abschlussarbeit. Die Wahlpflichtfächer sind in der Anlage 2 aufgeführt. Aus diesem Katalog können die Studierenden Fächer entsprechend dem geforderten Gesamtumfang an Semesterwochenstunden auswählen. Die geforderten Prüfungen und Prüfungsvorleistungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt.

(3) Die Abschlussarbeit ist eine selbständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist. Dabei soll die Studentin oder der Student zeigen, dass sie oder er innerhalb einer vorgegebenen

Frist ein technisches Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

(4) Studienbegleitend müssen ein Seminarvortrag gehalten und an 2 Exkursionen teilgenommen werden.

§ 10 Studienfachberatung

(1) Eine Studienfachberatung durch kompetente Personen der Fakultät kann jederzeit in Anspruch genommen werden und erscheint insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:

- Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
- wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
- nicht bestandene Prüfungen oder nicht erfüllte Prüfungsvorleistungen.

(2) Im Hinblick auf die Abschlussarbeit empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig mit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern Kontakt aufzunehmen.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Rundschreiben des Rektorats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik vom 03. Juli 2002 und der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 16. Juli 2002.

Magdeburg,

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage 1 : Studienplan

Studiengang Chemical and Process Engineering

Modul	Hours	1.	2.	3.	4.	Credit Points
Compulsory Subjects:	(41)					
Chemistry	3	3			M A S T E R T H E S I S	4,5
Combustion Engineering	3	3				4,5
Fluid Dynamics	3	3				4,5
Measuring Technology	4	4				6,0
Heat and Mass Transfer	4		4			6,0
Thermal Process Engineering	4		4			6,0
Mechanical Process Engineering	4	4				6,0
Chemical Reaction Engineering	4		4			6,0
Plant Design	3	3				4,5
Process Systems Engineering	3		3			4,5
Laboratory Work	6	2	2	2	9,0	
Engineering Subjects to be chosen from attached list	24		5	19	24	
Master Thesis					30	
2 Excursion					4,5	
Sum:	65	22	22	21		120

Anlage 2 : Wahlpflichtfächer

Studiengang Chemical and Process Engineering

Subjects	Hours	Credit Points
Product quality in the chemical industry	3	3
Consequences of accidents in industries	3	3
Safety aspects of chemical reactions	1	1
Adsorption und Heterogeneous Catalysis	3	3
Waste water treatment	2	2
Thermal waste treatment	1	1
Modelling and Simulation in plant design	4	4
Transport phenomena in granular and porous media	3	3
Nanoparticle Technology	3	3
Storage and flow of particulate solids	2	2
Biochemical Engineering	3	3
Thermal process technology	4	4
Modern organic synthesis	2	2
Modern analytical methods in chemical industry	2	2
Environmental Biotechnology	2	2
Drying Technology	4	4